

III. (Mehrere Fragen betreffend eine solidarische Restitutionspflicht.) Bei einem Brande war das Haus des benachbarten Sempronius, der Mitglied der Feuerasscuranz ist, derart in Mitleidenschaft gekommen, daß der Schaden, den er erlitt, nach dem Urtheil von Sachverständigen sich auf ungefähr zwanzig Gulden berechnete. Die drei verpflichteten Schäzmänner, die sich vor der Asscuranz über den Brandschaden des Sempronius zu äußern hatten, taxirten denselben viel höher; sie gaben ihn so hoch an, daß die treffende Entschädigungsquote fünfhundert und fünfzig Gulden betrug, welche Summe von der Brandasscuranz unbeanständet an Sempronius ausbezahlt und von diesem in Empfang genommen wurde.

Im gegebenen Fall liegt eine ungerechte Beeinträchtigung der Brandasscuranz vor, die ihrem Werthe nach so bedeutend ist, daß sie sich zu einer schweren theologischen Schuld oder Todsünde eignet, und deswegen die Pflicht der Restitution begründet, vorausgesetzt, daß die Handlung, welche die Schädigung bewirkte, ihren Urhebern fittlich imputirt werden muß, was im proponirten Casus zutrifft.

Wir nehmen an, daß die Brandassuranzcasse, welche die für Sempronius beantragte Entschädigungs-Summe an denselben ausbezahlt, auch berechtigt sei, die Restitution für die Schädigung, die für sie entstanden ist, als sichere Schuld entgegenzunehmen, und untersuchen: a) wer dieselbe wirksam beschädigte und deswegen zur Leistung der Restitution an sie, der rechten Ordnung gemäß, heranzuziehen sei; b) wie der Fall von Seite des Seelsorgers außer der Beichte behandelt werden müsse.

A. Als Damnificanten kommen in Frage die drei Schäzmänner, welche vor der Brandasscuranz eine unwahre Angabe machten, und Sempronius, der die an ihn ausbezahlte Entschädigungs-Summe, die mindestens um fünfhundert und dreißig Gulden zu hoch war, in Besitz nahm.

Zuerst ist zu untersuchen und festzustellen, ob nicht Sempronius in seinem Privatinteresse, wie zu vermuthen nahe liegt, auf die drei Schäzmänner in ungerechter Weise, z. B. durch Bestechung, erfolgreich eingewirkt hat, um sie zu ihrer unwahren Angabe zu veranlassen, oder ob eine solche Einwirkung unterblieben ist.

War Ersteres der Fall, dann sind Sempronius und die drei Schäzmänner als Mitwirkende zu der in Frage stehenden ungerechten Beschädigung der Brandasscuranz, die einander über- und untergeordnet waren, zu betrachten; Sempronius hat als ihr primärer Urheber im Sinne eines Auftraggebers (mandans, jubens) zu gelten; die drei Schäzmänner sind als secundäre Urheber im Sinne eines Mandatars anzusehen. Die Pflicht, die Restitution zu leisten, obliegt dann primär dem Sempronius, auch abgesehen von

dem ungerechten Besitze der Entschädigungs-Summe, in den er sich gesetzt hat, während die drei Schäzmänner von ihr frei sind, nachdem sie Sempronius erfüllt hat. Erfüllte indessen Sempronius seine Restitutionspflicht factisch nicht, weil er nicht konnte oder wollte, dann müssen für ihn die drei Schäzmänner beigezogen werden, die Restitution zu leisten; sie erwerben jedoch das Forderungsrecht, sich an Sempronius schadlos zu halten (secundäre Restitutionspflicht).

War der bisher angenommene Fall nicht gegeben, d. h. haben die drei Schäzmänner ohne ungerechte Beeinflussung von Seite des Sempronius die ungerechte Schätzung vorgenommen und durch ihre unwahre Angabe vor der Brandasscuranz den ungerechten Schaden derselben bewirkt, dann sind sie, wenn wir vom ungerechten Besitz der Entschädigung absehen, als primär-wirksame Ursache der ungerechten Beschädigung auch primär zu ihrer Vergütung verpflichtet, während Sempronius auf die Schädigung nicht positiv einwirkte und sich lediglich wie ein negativ Cooperirender verhielt, der als solcher von der Pflicht, Restitution zu leisten, ausgenommen und freigesprochen werden müßte, vorausgesetzt, daß er nicht ex officio zur Abwehr des Schadens der Brandasscuranz bestellt war (Qui negative tantum influit in damnum alterius, non tenetur ad restitutionem, nisi ex justitia ceu ex officio illud impedire debeat. Alias quidem per se contra caritatem peccavit, at caritatis laesio restitutionem secum non fert. Lehmkühl, th. m. I. n. 1022), und daß nicht ein anderer Titel vorliegt, der ihn zur Leistung der Restitution verpflichtet. Letzteres ist wirklich der Fall. Denn dadurch, daß er die volle Entschädigungs-Summe der Brandasscuranz in Empfang nahm, ist er in den Besitz einer Sache gekommen, die ihm fremd war und für deren Erwerb ihm kein genügender Rechtstitel zur Seite stand. Als Mitglied der Brandasscuranz konnte ihm nicht unbekannt sein, daß diese auf Gegenseitigkeit gegründete Gesellschaft vertragsmäßig nur den wirklichen Brandschaden ihrer Mitglieder theilweise, procentual zu vergütet hat, nicht aber Geschenke oder Prämien für Brandstiftungen ertheilt; er mußte sofort erkennen, daß eine Entschädigungs-Summe, welche den wirklichen Schaden mehr als zwanzigmal übertraf, nur aus Irrthum oder ungerecht, unter Missbrauch der Schätzung ihm zugewendet werden konnte. Er kann als Besitzer einer fremden Sache überhaupt nicht oder wenigstens nicht lange oder für immer in gutem Glauben gewesen sein, besonders wenn er von Außen her, z. B. durch den Seelsorger u. s. w. auf die Ungerechtigkeit seines Besitzes aufmerksam gemacht wurde. Er muß als possessor malae fidei mindestens die nach Abzug des wirklichen Schadens im Betrag von zwanzig Gulden verbleibende Summe von fünfhundertdreißig Gulden mit den landesüblichen Zinsen an die Brandasscuranz zu-

rückgeben (Lehmkuhl, I. c. I. n. 952) und diese Restitution unbedingt und in erster Linie leisten (Lehmkuhl, I. c. I. n. 1016), ohne ein Recht, sich an Demanden schadlos zu halten, zu erwerben, während die drei Schäzmänner nur bedingt und unter der Voraussetzung, daß Sempronius seiner Restitutionspflicht nicht genügte, zur Restitution an die Brandasscuranz beigezogen werden können und das Recht des Regresses dem Sempronius gegenüber behalten. Devolvirt nun die genannte Restitutionspflicht an die drei Schäzmänner, die zum Zwecke gerechter Schätzung gleichmäßig in Pflicht genommen sind, dann haften sie, wenn in Bezug auf ihre unwahre Aussage vor der Brandasscuranz eine Verabredung und Einigung unter ihnen stattfand, für deren Entschädigung solidarisch. Sind sie auch in Bezug auf die Restitutionsleistung unter sich einig, entschlossen und zahlungsfähig, dann hat jeder von ihnen für den dritten Theil der Entschädigungs-Summe ($530/3 = 176.66$ Gulden) aufzukommen. Leistet Einer von ihnen aus irgend einem Grunde die ihn treffende Restitutionsquote nicht, dann müssen die Uebrigen dafür einstehen, behalten jedoch das Recht, sich an dem, für den sie die Restitutionsquote ausgelegt haben, schadlos zu halten.

Gestaltete sich die von den drei Schäzmännern gemeinsam bewirkte Schädigung zu einer dependenten oder subordinirten, der Art, daß Einer als Haupturheber der Schädigung erscheint und die übrigen sich als ihre secundären Ursachen verhalten; nöthigte z. B. jener diese, charta bianca zu unterzeichnen oder wirkte er durch Bestechung, Drohung oder sonst wie ungerecht auf sie ein, um sie erfolgreich zur Theilnahme zu bewegen;

dann müßte die Leistung der gesammten Restitutions-Summe primär dem Haupturheber der Beschädigung unter Entlastung der secundären Urheber, diesen letzteren erst secundär oder hypothetisch d. h. für den Fall auferlegt werden, daß der Haupturheber seiner Pflicht nicht nachkommt, wobei ihnen das Recht des Regresses dem Haupturheber gegenüber bewahrt bleibt.

Nach diesen Grundsätzen müßte die hier gegebene Restitutionspflicht im Einzelnen festgestellt und den Einzelnen zugewiesen werden, z. B. in foro interno, abgesehen von einem Kriminalprozeß, den die Brandasscuranz gegen die Schuldigen anstrengen könnte, nachdem sie von der ihr zugefügten ungerechten Beschädigung Kenntniß erlangt hat.

B. Gelangt der Seelsorger außerhalb der Beicht zur Kenntniß dieses Falles, dann darf er sich dagegen nicht gleichgültig verhalten; er müßte, wenn derselbe in der Gemeinde öffentlich bekannt wird und als schlechtes Beispiel zum Abergerniß, dessen Folgen gefährlich und nachtheilig wirken oder zu wirken drohen, sich gestalten, mit Einhaltung der nothwendigen Klugheit unter Umständen die

Schuldigen auch öffentlich rügen, wenn irgendwie Aussicht auf Erfolg gegeben ist; er müßte dieselben insbesondere privatim zurechtfreisen, es mag der Fall geheim bleiben oder öffentlich werden, ohne daß ihm Menschenfurcht, Eigennutz, besondere Zuneigung oder Freundschaft, die er gegen die Fehlenden hegt, oder irgend welche zeitliche Rücksichten den Mund verschließen dürfen. (Cf. Ezechiel 34, 2—6.) Er wird allgemein über die restitutive Gerechtigkeit belehren, die Nothwendigkeit, Schadenersatz zu leisten, wenn die kommutative Gerechtigkeit verlegt wurde, eindringlich darlegen und übernatürliche und natürliche Motive angeben, welche die Säumigen zur Ausführung und Erfüllung ihrer Restitutionspflicht veranlassen mögen; er wird bei der Publicität des Vorganges auf die Möglichkeit aufmerksam machen, im Falle der Verweigerung der Restitution in einen Kriminalprozeß und seine Folgen verwickelt zu werden, ohne indessen selbst mit Deminication zu drohen oder vorzugehen. Er wird den Betreffenden die Art und Weise angeben, wie die von ihnen zu leistende Restitution am zweckmäßigsten bewerkstelligt werden könne; er wird, wenn es nothwendig ist, seine Vermittlung und Beihilfe anbieten (vergl. Du.-Schr. 1884, §. 3, S. 601—603).

München.

Universitäts-Professor Dr. Wirthmüller.

IV. (Annoncierung in schlechten Blättern.) Es gehört heutzutage wenigstens nicht zur Regel, daß Geschäftsleute Passanten durch Ausrufen oder Anrufen zum Eintritt und Einkauf in ihre Locale einladen. Damit ist nicht gesagt, daß die heutige Geschäftswelt erst abwartete, bis sich Kunden bei ihr einfinden. Auch heute bietet sie ihre Waaren und Arbeiten an; nur pflegt dies, abgesehen von Hausrfern, in einer weniger aufdringlichen Form zu geschehen. Heutzutage legen Geschäftsleute ihre Waaren und Arbeiten mit aller Eleganz und Delicatesse in großartigen Schaufenstern aus, welche oben und unten, rechts und links mit mannigfachen Schildern umgeben sind. Bei einbrechender Dunkelheit sind die Geschäftslocale taghell erleuchtet und bieten zuweilen einen geradezu feenhaften Anblick, dessen Reiz der Inhaber einer halbwegs gefüllten Börje kaum zu widerstehen vermag. Ja schon am Eingang einer Straße, in welcher sich ein Geschäft befindet, wird man nicht selten durch einen Schild darauf hingewiesen, durch Affichen auf Bahnhöfen, in Gasthäusern, Restorationen u. s. w. darauf aufmerksam gemacht. Und damit die Kunde zu Federmanns Kenntniß gelange, so inserirt man in den Tagesblättern, da man weiß, daß heutzutage alle Welt Zeitung liest. Unter solchen Verhältnissen vermag reelles Gebahren allein nicht, dem Geschäftsmanne eine zahlreiche Kundenschaft zu erwerben, er muß sich zu diesem Zwecke